

Gesamtübersicht Schutzimpfungen

Stand: 1. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise zu vertraglichen Regelungen	
Grundsätzliche Anmerkungen	4
Besondere Hinweise zur Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen.....	5
Besondere Hinweise zur Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen.....	5
Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Reiseimpfungen	6
Einfachimpfungen	7
Diphtherie	7
FSME	7
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	8
Hepatitis A (HA)	8
Hepatitis B (HB)	8
Herpes zoster	9
Humane Papillomviren (HPV)	9
Influenza	9
Masern	11
Meningokokken	12
Pertussis	12
Pneumokokken	13
Poliomyelitis	14
Röteln	15
Rotaviren (RV).....	15
Tetanus	15
Varizellen	16

Mehrfachimpfungen	17
Diphtherie, Tetanus (DT)	17
Diphtherie, Tetanus (Td)	17
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB)	17
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB)	17
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	17
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	18
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (Td-IPV)	18
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	19
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Tdap-IPV)	19
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	20
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	20
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	20
Reiseschutzimpfungen	21
Cholera	21
FSME	21
Gelbfieber	21
Hepatitis A (HA)	21
Hepatitis B (HB)	21
Malaria	21
Meningokokken	21
Tollwut	21
Typhus	21
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB)	21
Hepatitis A, Typhus	21
Änderungsverzeichnis	23

Die seit 1. Januar 2013 gültige *Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen* entspricht im Leistungsumfang der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die SI-RL basiert auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und unterscheidet sich deutlich von den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) ([www.kvsachsen.de/Mitglieder/Impfen und Prävention/Impfen](http://www.kvsachsen.de/Mitglieder/Impfen_und_Praevention/Impfen)).

Zusätzlich zur Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen – wurde mit verschiedenen Krankenkassen oder deren Verbänden eine *Impfvereinbarung Sachsen - Satzungsleistungen* geschlossen, welche die Differenzen zwischen den Impfeempfehlungen der STIKO und der SIKO für die Versicherten in Sachsen ausgleichen soll. Darüber hinaus gibt es *Vereinbarungen zu Reiseschutzimpfungen* mit ausgewählten Krankenkassen.

Die Entscheidung, nach welcher Vereinbarung geimpft und abgerechnet wird, ist als Stufenschema zu treffen. Zunächst muss bei allen Kassen geprüft werden, ob eine Impfung im Rahmen der SI-RL (Standard- vorrangig vor Indikationsimpfung) durchgeführt und abgerechnet werden kann. Ist die vorliegende Indikation nicht als Pflichtleistung vorgesehen, kommen die Zusatzimpfregelungen für einen Großteil der sächsischen Krankenkassen in Betracht und zum Schluss gegebenenfalls die Verträge mit einzelnen Kassen.

Zum besseren Überblick veröffentlichen wir auf den folgenden Seiten eine Übersicht über die abrechnungsfähigen Impfleistungen.

Die aktuelle Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen regelt die Abrechnungsmodalitäten der Impfungen. (www.kvsachsen.de/Mitglieder/Verträge/Impfen).

Die Schutzimpfungen sind primär auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der SI-RL durchzuführen (www.g-ba.de/Informationsarchiv/Richtlinien/Schutzimpfungs-Richtlinie).

Darüber hinausgehende Impfungen können als Satzungsleistungen einzelner Krankenkassen möglich sein, wenn Vereinbarungen mit der KV Sachsen abgeschlossen sind (www.kvsachsen.de/Mitglieder/Verträge/Impfen). Die Tabelle enthält auch diese Schutzimpfungen mit farbiger Kodierung:

- Schutzimpfungen gemäß der SI-RL (STIKO) auf Basis der Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen
- Schutzimpfungen gemäß SIKO auf der Basis der Impfvereinbarung Sachsen - Satzungsleistungen
- Schutzimpfungen auf Grund von Vereinbarungen zu Reiseschutzimpfungen mit einzelnen Kassen

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Abrechnungsnummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen.
- Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Abrechnungsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
- Die **Verordnung von Impfstoffen erfolgt für alle Pflichtleistungen** (Impfungen nach der SI-RL = alle in der Gesamtübersicht **rot** ausgewiesenen Impfungen) **als Sprechstundenbedarf zu Lasten der AOK PLUS**. Bei diesen Verordnungen sind die **Markierungsfelder „8“ und „9“** durch Zifferneintrag oder durch Kreuz zu **kennzeichnen**. Dies gilt auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 (Tetanus- und Tollwutimpfung) der Impfvereinbarung Sachsen zutreffend ist. Davon ausgeschlossen ist die Verordnung von Immunglobulinen.
- **Impfstoffe**, die für **Satzungsleistungen** zum Einsatz kommen, sind – soweit eine Zusatzvereinbarung mit der KV Sachsen abgeschlossen wurde – **zu Lasten der KV Sachsen** (hier ebenfalls **Feld „8“ und „9“ kennzeichnen**) zu **verordnen**. Dies gilt für die in der Gesamtübersicht **blau** ausgewiesene Impfungen. Gibt es eine solche Zusatzvereinbarung nicht, kann die Impfung nur als Privatleistung abgerechnet werden.
- **Verordnungen von Impfstoffen für Reiseschutzimpfungen** (in der Gesamtübersicht **grün** ausgewiesen) erfolgen **patientenkonkret zu Lasten der entsprechenden Krankenkasse**. Sie sind nur mit **Feld „8“** zu **kennzeichnen**.
- Die SI-RL stellt klar, welche berufsbedingten Impfungen zur Leistungspflicht der GKV gehören. Im Teil 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) werden Tätigkeitsbereiche (z. B. Forschungseinrichtungen, Labore, Kanalisation, Forst, Kläranlagen) definiert, für die ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos besteht. Für andere berufsbedingte Indikationen, die hier nicht gelistet sind, kann in der SI-RL eine Kostenübernahme durch die GKV vorgesehen werden.
- Die finanziellen Mittel für die erbrachten Impfleistungen nach der **Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen** werden von den Krankenkassen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Impfungen nach der **Impfvereinbarung Sachsen - Satzungsleistungen** und nach den **Vereinbarungen über Reiseschutzimpfungen**.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen

- Die nach dieser Vereinbarung verpflichteten Krankenkassen übernehmen für ihre Versicherten alle als Standard- und Indikationsimpfung definierten Schutzimpfungen gemäß der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 Abs. 1 SGB V“ (SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung. Die Durchführung der Schutzimpfungen nach der SI-RL orientiert sich an den Empfehlungen der STIKO.
- **Von anderen Stellen** (z. B. Arbeitgeber) **bzw. vom öffentlichen Gesundheitsdienst** aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm etc.) **durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.**
- Für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.
- Die **Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.**
- **Jede Impfnummer ist nur einmal pro Tag berechnungsfähig.**
- Neben Impfleistungen ist die Abrechnung des Ganzkörperstatus zur Feststellung der Impftauglichkeit ausgeschlossen – siehe Vorstandsbeschluss zur Feststellung der Impftauglichkeit (Punkt 3.6 Abrechnungshinweise).
- Schutzimpfungen im Verletzungsfall – siehe entsprechenden Vorstandsbeschluss (Punkt 3.7 Abrechnungshinweise).
- Impfleistungen für Männer durch Gynäkologen – siehe entsprechenden Vorstandsbeschluss (Punkt 3.8 Abrechnungshinweise).
- Impfleistungen für Mütter/Väter durch Kinderärzte – siehe entsprechenden Vorstandsbeschluss zur Behandlung von Erwachsenen durch Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin (Punkt 3.9 Abrechnungshinweise).
- Schutzimpfungen **nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen** und unter Beachtung des § 1 Abs. 1 bis 5 durchführen.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der Impfvereinbarung Sachsen - Satzungsleistungen

- Die Vertragspartner dieser Vereinbarung übernehmen die Kosten für die in den jeweiligen Anlagen definierten Impfungen auf Basis der SIKO-Empfehlungen.
- Die Verordnung der **Impfstoffe** für diese mit einem „S“ gekennzeichneten Impfleistungen erfolgt **zu Lasten der KV Sachsen (IK-Nr. 331460748).**
- Für die in den oben genannten Vereinbarungen geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.

Besondere Hinweise für heilfürsorgeberechtigte Beamte des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen

Alle **Impfstoffe** für heilfürsorgeberechtigte Beamte des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen sind auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) **patientenkonkret zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes zu verordnen** und dabei das **Feld 8** entsprechend zu **kennzeichnen**. Es können alle Pflicht- und Satzungsleistungen nach Anlage A4 (analog PVA) durchgeführt werden. Die Impfungen gegen Hepatitis B sowie die Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B werden vom Amtsarzt durchgeführt.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Reiseschutzimpfungen

- Bei jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der entsprechenden Abrechnungsnummer vergütet.
- Techniker Krankenkasse: Ist die weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung eine Auffrischimpfung, so ist die entsprechende Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben „Y“ zu kennzeichnen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der entsprechenden Abrechnungsnummer vergütet.
- Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.
- Sofern bei einem Patientenkontakt die Indikation für eine Schutzimpfung nach der Impfvereinbarung Sachsen-Pflichtleistungen und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, hat die Abrechnung der Schutzimpfung nach der Impfvereinbarung Sachsen-Pflichtleistungen zu erfolgen.
- Die Verordnung der Impfstoffe erfolgt auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der jeweils zuständigen Krankenkasse – Eintragung der Ziffer 8 nicht vergessen! Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind nur die jeweiligen Impfstoffe für die vertraglich vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug über Sprechstundenbedarf (SSB) ist ausgeschlossen.

Hinweise zu den nachfolgenden Tabellen:

Die Heilfürsorgestellen des Polizeiverwaltungsamtes wurden mit „PVA“ abgekürzt.

Ersatzkassen im Sinne der geltenden Verträge sind: BARMER, Techniker Krankenkasse (TK), DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, HEK - Hanseatische Krankenkasse, Handelskrankenkasse (hkk)

Kennzeichnung einer Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben A: erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfsérie

Kennzeichnung einer Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben B: letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation

Kennzeichnung einer Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben R: Auffrischimpfung

Kennzeichnung einer Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben S: Satzungsleistung genannter Krankenkassen

Kennzeichnung einer Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben W: bei Reiseschutzimpfungen für jede weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung. Nur bei TK Kennzeichnung Y für jede weitere Auffrischimpfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung. (dargestellt durch „³“)

Einfachimpfungen

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Diphtherie				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im 2., 3. und 4. sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren 	alle ^{4), 5)}	89100A/B/R	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischung länger als 10 Jahre zurückliegt • Alle Personen ab dem 18. Lebensjahr → Auffrischung aller 10 Jahre • Bei Erwachsenen → nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap oder bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV 	alle ^{4), 5)}	89101A/B/R	AOK PLUS
FSME				
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in FSME-Risikogebieten der BRD Zecken exponiert sind <p>Risikogebiete in Deutschland sind zur Zeit insbesondere:</p> <p>Bayern (außer dem größten Teil Schwabens und dem westlichen Teil Oberbayerns);</p> <p>Baden-Württemberg;</p> <p>Hessen (Landkreis (LK) Odenwaldkreis, LK Main-Kinzig-Kreis, LK Bergstraße, LK Darmstadt-Dieburg, Stadtkreis (SK) Darmstadt, LK Groß-Gerau, LK Offenbach, LK Kinzig, LK Marburg-Biedenkopf);</p> <p>Rheinland-Pfalz (LK Birkenfeld);</p> <p>Saarland (LK Saar-Pfalz-Kreis);</p> <p>Thüringen (SK Jena, SK Gera, LK Saale-Holzland-Kreis, LK Saale-Orla-Kreis, LK Hildburghausen, LK Saalfeld-Rudolstadt, LK Sonneberg, LK Greiz)</p> <p>Sachsen (LK Vogtlandkreis, LK Zwickau, LK Erzgebirgskreis, LK Bautzen)</p> <p>Ergänzungen der Risikogebiete siehe Epidemiologisches Bulletin (www.rki.de → Menüpunkt Infektionsschutz)</p>	alle ^{4), 5)}	89102A/B/R	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Versicherten ohne Alterseinschränkung und ohne Beschränkung auf Risikogebiete 	IKK classic, PVA	89102S	KV Sachsen

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle ^{4), 5)}	89103A/B	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie 	alle ^{4), 5)}	89104A/B	AOK PLUS
Hepatitis A				
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung • Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen z. B. Hämophilie oder Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung • Bewohner in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte • Berufliche Indikationen siehe SI-RL 	alle ^{4), 5)}	89105A/B/R	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche und seronegative Erwachsene • Seronegative Heilfürsorgeberechtigte und Auffrischungen 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic PVA	89105S ggf. erforderliche Titerbestimmungen sind vom Versicherten zu zahlen 89105S¹⁾	KV Sachsen
Hepatitis B				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung: • im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • aller noch nicht geimpften Jugendlichen bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes, Impfung im Alter bis 17 Jahren 	alle ⁵⁾	89106A/B	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, bei denen wegen einer vorbestehenden oder zu erwartenden Immundefizienz bzw. -suppression oder wegen einer bevorstehenden Erkrankung ein schwerer Verlauf einer Hepatitis-B-Erkrankung zu erwarten ist, z. B. HIV-Positive, Hepatitis-C-Positive, Dialysepatienten 	alle ⁵⁾	89107A/B/R (Hinweise zur Titerbestimmung siehe folgende Seite)	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Hepatitis B Indikationsimpfung (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit einem erhöhten nichtberuflichen Expositionsrisiko, z.B. Kontakt zu HBsAg-Trägern in Familie/Wohngemeinschaft, Sexualverhalten mit hohem Infektionsrisiko, i.v. Drogenkonsumenten, Gefängnisinsassen, ggf. Patienten psychiatrischer Einrichtungen • Berufliche Indikationen siehe SI-RL 	alle⁵⁾	89107A/B/R Impferfolgskontrollen und ggf. erforderliche Auffrischimpfungen nach Vorgaben der STIKO ggf. erforderliche Titerbestimmungen sind vom Versicherten zu zahlen	AOK PLUS
	<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsimpfung für Dialysepatienten 	alle⁵⁾	89108A/B/R	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Seronegative Versicherte über 18 Jahre (Grundimmunisierung) 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic	89106S ggf. erforderliche Titerbestimmungen sind vom Versicherten zu zahlen	KV Sachsen
	<ul style="list-style-type: none"> • Seronegative Heilfürsorgeberechtigte und Auffrischungen 	PVA	89106S¹⁾	
Herpes zoster				
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte über 50 Jahre 	PVA	99793	KV Sachsen
Humane Papillomaviren (HPV)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Mädchen und weibliche Jugendliche von 9 - 14 Jahren, Nachholimpfung (Grundimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. Komplettierung einer unvollständigen Impfserie) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich 	alle^{4), 5)}	89110 A/B	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen ab vollendetem 18. bis vollendetem 26. Lebensjahr 	IKK classic, TK, PVA	99791	KV Sachsen
		BIG direkt gesund, pronova BKK	99791	auf Name des Patienten
Influenza				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Standardimpfung für Personen über 60 Jahre 	alle^{4), 5)}	89111	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Influenza (Fortsetzung) Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • alle Schwangeren ab 2. Trimenon, bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab 1. Trimenon • Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens - wie z. B. chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD); chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten; Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten; Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben sowie weitere in Schwere vergleichbare chronische neurologische Krankheiten, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können; Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion; HIV-Infektion <p>Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren sollten bei gegebener Indikation mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner in Alters- oder Pflegeheimen • Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können. • Berufliche Ind.: Personen mit erhöhter Gefährdung, z. B. medizin. Personal, Pers. in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Pers., die als mögliche Infektionsquelle für betreute Risikopers. fungieren können; Pers. mit erhöhter Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel u. Wildvögeln. 	alle ^{4), 5)}	89112 Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entspr. Fachinformation je nach Alter ggf. die Nr. 89112 zweimal zu dokumentieren.	AOK PLUS
Influenza Satzungsimpfung (Influenza nasal siehe folgende Seite!)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab vollendetem 6. Lebensmonat bis vollendetem 7. Lebensjahr • Für Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr • Erwachsene über 50 Jahre bis zum vollendeten 60. Lebensjahr 	AOK PLUS, BARMER, Knappschaft IKK classic, TK, KKH AOK PLUS, Hanseatische Krankenkasse, BARMER, DAK-Gesundheit,	89111S	KV Sachsen

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Influenza Satzungsimpfung (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene über 50 Jahre bis zum vollendeten 60. Lebensjahr • Alle Heilfürsorgeberechtigten 	Knappschaft, Handelskranken- kasse	89111S	KV Sachsen
Influenza nasal Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Impfung für Kinder im Alter von 2 bis einschließlich 6 Jahren 	PVA AOK PLUS, KKH, BARMER, Knappschaft	89112S	KV Sachsen
Masern				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung mit der ersten Impfdosis zw. dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres <i>vorzugsweise</i> mit MMR- bzw. MMRV-Kombinationsimpfstoff • Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. • Nach § 11 (2) SI-RL Nachholung von Impfungen und Vervollständigung des Impfschutzes bis vollendetes 18. Lebensjahr 	alle^{4), 5)}	89113	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Impfung für nach 1970 geborene ungeimpfte bzw. in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen über 18 Jahre oder mit unklarem Impfstatus (vorzugsweise mit MMR-Impfstoff) • Berufliche Indikationen (nach 1970 geb.) siehe SI-RL 	alle^{4), 5)}	89113	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationen nach STIKO (bedeutet Personen jünger als Geburtsjahr 1958), vorzugsweise MMR-Impfstoff verwenden 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic, PVA	89113S	KV Sachsen
Meningokokken				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im 2. Lebensjahr mit konjugiertem Meningokokken-C- (MenC-) Impfstoff • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle^{4), 5)}	89114	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Meningokokken (Fortsetzung) Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsimpfung gegen die Serogruppen A, C, W, Y und/oder B, sofern die verfügbaren Impfstoffe für die Altersgruppe zugelassen, für gesundheitlich Gefährdete: Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere Komplement-/ Properdindefekte, Eculizumab-Therapie (monoklonaler Antikörper gegen die terminale Komplementkomponente C5), Hypogammaglobulinämie, Asplenie • Berufliche Indikationen siehe SI-RL (z. B. Entwicklungshelfer) 	alle ^{4), 5)}	89115A/B/R	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge ab dem 3. Lebensmonat (Serogruppe C) • Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Serogruppen A, C, W-135, Y) • Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Serogruppe C) • Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Serogruppe B) 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic, Knappschaft IKK classic, Knappschaft PVA PVA⁴⁾	89114S 89114Z	KV Sachsen KV Sachsen
Pertussis	zur Zeit kein Impfstoff verfügbar			
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3, und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren • Auffrischung im Vorschulalter kann als Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) erfolgen; Auffrischungen zw. 9 und 17 Jahren mit Kombinationsimpfung Diphtherie-Tetanus-Pertussis- Poliomyelitis. • Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap erhalten 	alle ^{4), 5)}	89116A/B/R zur Zeit kein Impfstoff verfügbar => Abrechnungsnr. der Mehrfachimpfung nutzen (S. 17 ff.)	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<p>Sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussisimpfung stattgefunden hat, sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauen im gebärfähigen Alter, • enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister) und Betreuer (z. B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern) möglichst vier Wochen vor Geburt 	alle ^{4), 5)}	89117A/B zur Zeit kein Impfstoff verfügbar => Abrechnungsnr. der Mehrfachimpfung nutzen (S. 17 ff.)	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Pertussis Indikationsimpfung (Fortsetzung)	des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgte die Impfung nicht vor der Konzeption, sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden. <ul style="list-style-type: none"> Berufliche Indikationen siehe SI-RL (z. B. Personal im Gesundheitsdienst, in Gemeinschaftseinrichtungen) 	alle ^{4), 5)}	89117A/B zur Zeit kein Impfstoff verfügbar => Abrechnungsnr. der Mehrfachimpfung nutzen (S. 17 ff.)	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen (Kombinationsimpfstoffe Tdap, ggf. TdapIPV verwenden, Mindestabstand zur Td-Grundimmunisierung bzw. zur letzten Td- Auffrischung – 1 Monat) 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic, PVA	89116S zur Zeit kein Impfstoff verfügbar => Abrechnungsnr. der Mehrfachimpfung nutzen (S. 17 ff.)	KV Sachsen
Pneumokokken				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge Impfung im Alter von 2 und 4 sowie im Alter von 11 bis 14 Monaten. Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen. Personen über 60 Jahre (Impfung mit dem 23-valenten Polysaccharid-Impfstoff [PPSV23], ggf. Wiederholungsimpfungen mit PPSV23 im Abstand von mind. 6 Jahren nach indiv. Indikationsstellung)²⁾ 	alle ^{4), 5)}	89118A/B	AOK PLUS
		alle ^{4), 5)}	89119/89119R	AOK PLUS
Indikationsimpfung	Indikationsimpfung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit: <ul style="list-style-type: none"> Angeborene oder erworbene Immundefekte bzw. Immunsuppression, wie z. B.: T-Zell-Defizienz bzw. gestörte T-Zell-Funktion; B-Zell- oder Antikörperdefizienz (z. B. Hypogammaglobulinämie); Defizienz oder Funktionsstörung von myeloischen Zellen (z. B. Neutropenie, chronische Granulomatose, Leukozytenadhäsionsdefekte, Signaltransduktionsdefekte); Komplement- und Properdindefekt; funktioneller Hyposplenismus (z. B. bei Sichelzellenanämie), Splenektomie oder anatomische Asplenie; neoplastische Krankheiten; HIV-Infektion; nach Knochenmarktransplantation; immunsuppressive Therapie (z. B. wegen Organtransplantation oder Autoimmunerkrankung); Immundefizienz bei chronischem Nierenversagen, nephrotischem Syndrom oder chronischer chronischer Leberinsuffizienz ⇒ Sequenzielle Impfung (Impfung mit dem 13-valenten Konjugat-Impfstoff (PCV13) gefolgt von PPSV23 nach 6 – 12 Monaten. PPSV23 wird für 	alle ^{4), 5)}	89120	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
	Kinder unter 2 Jahren nicht empfohlen			
Pneumokokken Indikationsimpfung (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> Sonstige chron. Krankheiten, wie z. B.: chron. Erkrankungen des Herzens oder der Atmungsorgane (z. B. Asthma, Lungenemphysem, COPD); Stoffwechselkrankheiten, z. B. mit oralen Medikamenten oder Insulin behandelter Diabetes mellitus; neurologische Krankheiten, z. B. Zerebralpareesen oder Anfallsleiden ⇒ Personen ab dem Alter von 16 Jahren erhalten eine Impfung mit PPSV23. Personen im Alter von 2 – 15 Jahren erhalten eine sequenzielle Impfung. Anatomische und Fremdkörper-assoziierte Risiken für Pneumokokkenmeningitis, wie z. B. Liquorfistel, Cochlea-Implantat ⇒ Sequenzielle Impfung (Impfung mit dem 13-valenten Konjugat-Impfstoff (PCV13) gefolgt von PPSV23 nach 6 – 12 Monaten. PPSV23 wird für Kinder unter 2 Jahren nicht empfohlen.) Berufliche Indikationen siehe SI-RL 	alle ^{4), 5)}	89120	AOK PLUS
	Aufgrund der begrenzten Dauer des Impfschutzes soll die Impfung mit PPSV23 in allen Risikogruppen mit einem Mindestabstand von 6 Jahren wiederholt werden.	alle ^{4), 5)}	89120R	AOK PLUS
Poliomyelitis				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung im 2., 3., 4. sowie zw. dem 11. bis 14. Lebensmonat Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren 	alle ^{4), 5)}	89121A/B/R	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen ohne einmalige Auffrischung • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene, die im Säuglings- und Kleinkindalter eine vollständige Grundimmunisierung und im Jugendalter oder später mindestens eine Auffrischung erhalten haben, gelten als vollständig immunisiert)²⁾ • Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (aktuelle epidemiologische Situation, insbesondere Meldungen der WHO beachten) • Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, Personal in diesen Einrichtungen • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. med. Personal mit engem Kontakt zu Erkrankten) 	alle ^{4), 5)}	89122A/B/R	AOK PLUS
Poliomyelitis (Fortsetzung) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen (Kombinationsimpfstoffe TdIPV, TdapIPV bevorzugen) 	AOK PLUS, IKK classic, Ersatzkassen⁷⁾, PVA	89121S	KV Sachsen
Röteln	zur Zeit kein Impfstoff verfügbar			
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMR- bzw. MMRV-Kombinationsimpfstoff • Nach § 11 (2) SI-RL Nachholung von Impfungen und Vervollständigung des Impfschutzes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle ^{4), 5)}	89123 zur Zeit kein Impfstoff verfügbar => Abrechnungsnr. der Mehrfachimpfung nutzen (S. 19 f.)	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen im gebärfähigen Alter: zweimalige Impfung für Ungeimpfte oder Frauen mit unklarem Impfstatus, einmalige Impfung für einmal geimpfte Frauen (ggf. MMR-Impfstoff) • Berufliche Indikationen siehe SI-RL 			
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationen nach STIKO, vorzugsweise MMR verwenden 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic, PVA	89123S	KV Sachsen
Rotaviren				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2 und 3 (ggf. 4) Monaten nach jeweiliger Fachinformation 	alle ^{4), 5)}	89127A/B	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Tetanus				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im 2., 3., 4. und zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Alle Personen Auffrischung aller 10 Jahre (vorzugsweise Kombinationsimpfung Td oder Tdap) 	alle ^{4), 5)}	89124A/B/R	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder letzte Auffrischung liegt länger als 10 Jahre zurück • Alle Erwachsenen sollen nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV) –Kombinationsimpfung erhalten 	alle ^{4), 5)}	89124A/B/R	AOK PLUS
Varizellen				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres • Nachimpfung nur einmal geimpfter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle ^{4), 5)}	89125A/B	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für <ol style="list-style-type: none"> 1. Seronegative Frauen mit Kinderwunsch 2. Seronegative Patienten vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation 3. Seronegative Patienten unter immunsuppressiver Therapie (Hinweise – Sonderdruck Epid. Bull. 11/2005 beachten) 4. Empfängliche Patienten mit schwerer Neurodermitis 5. Empfängliche Patienten mit engem Kontakt zu den unter Punkt 2. bis 4. genannten • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. seronegatives Personal im Gesundheitsdienst) 	alle ^{4), 5)}	89126A/B	AOK PLUS

Mehrfachimpfungen

(abrechenbar, wenn alle Einzelimpfungen abrechnungsfähig wären)

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Diphtherie, Tetanus (DT) – zur Zeit kein Impfstoff verfügbar				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat (DT) 	alle^{4), 5)}	89200A/B zur Zeit kein Impfstoff verfügbar	AOK PLUS
Diphtherie, Tetanus (Td)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung • Alle Personen ab 18. Lebensjahr Auffrischung aller 10 Jahre • Erwachsene - nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap 	alle^{4), 5)}	89201A/B/R	AOK PLUS
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB) – zur Zeit kein Impfstoff verfügbar				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle^{4), 5)}	89203A/B zur Zeit kein Impfstoff verfügbar	AOK PLUS
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB)				
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A- und eine Hepatitis B-Impfung 	alle⁵⁾	89202A/B	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche und seronegative Erwachsene (Grundimmunisierung) • Seronegative Heilfürsorgeberechtigte und Auffrischungen 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic PVA	89202S ggf. erforderliche Titerbestimmungen sind vom Versicherten zu zahlen 89202S¹⁾	KV Sachsen
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle^{4), 5)}	89300A/B	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Erw. sollen einmalig die nächste Td-Impf. als Tdap erhalten 	alle ^{4), 5)}	89303 89303R	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussisimpfung stattgefunden hat, sollen Frauen mit Kinderwunsch präkonzeptionell; enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister), Betreuer (z. B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern) möglichst vier Wochen vor Geburt des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgt die Impfung nicht vor der Konzeption, sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden. 	alle ^{4), 5)}	89303R	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic, PVA	89303S	KV Sachsen
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (Td-IPV)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren • Alle Personen ohne einmalige Auffrischungsimpfung • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene, die im Säuglings- und Kleinkindalter eine vollständige Grundimmunisierung und im Jugendalter oder • später mindestens eine Auffrischung erhalten haben, gelten als vollständig immunisiert) • Auffrischung für Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (aktuelle epidemiologische Situation, insbesondere Meldungen der WHO beachten) • Auffrischung für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei der Einreise aus Gebieten mit Polio-Risiko 	alle ^{4), 5)}	89302 89302R	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, PVA, Knappschaft	89302S	KV Sachsen

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Masern, Mumps, Röteln (MMR)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMR bzw. MMRV-Kombinationsimpfstoff • Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem oben genannten Impftermin kann die Impfung ab einem Alter von 9 Monaten erfolgen. • Nach § 11 (2) SI-RL Nachholung von Impfungen und Vervollständigung des Impfschutzes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • Nach 1970 geborene Personen ab 18 Jahre, die ungeimpft sind, in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder einen unklaren Impfstatus haben (einmalige Impfung) 	alle ^{4), 5)}	89301A/B	AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Zweimalige Impfung für ungeimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter. • Einmal geimpfte Frauen im gebärfähigen Alter erhalten einmalig eine Impfung. • Berufliche Indikationen (nach 1970 geb.) siehe Aussagen in der SI-RL 	alle ^{4), 5)}	89301A/B	AOK PLUS
Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationen der STIKO (bedeutet Personen jünger als Geburtsjahr 1958) 	AOK PLUS, Ersatzkassen ⁷⁾ , IKK classic, PVA	89301S	KV Sachsen
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Tdap-IPV)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren • einmalige Impfung nach Vollendung des 18. Lebensjahres , wenn gleichzeitig die Indikation für die Pertussis-Impfung und die Polio-Impfung vorliegt. • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene, die im Säuglings- und Kleinkindalter eine vollständige Grundimmunisierung und im Jugendalter oder später mindestens eine Auffrischung erhalten haben, gelten als vollständig immunisiert) 	alle ^{4), 5)}	89400 89400R	AOK PLUS

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff zu Lasten
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Tdap-IPV) (Fortsetzung) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK PLUS, Ersatzkassen⁷⁾, IKK classic, PVA, Knappschaft	89400S	KV Sachsen
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres. Bei der ersten Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollte bis zum Vorliegen weiterer Daten die getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits und der Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden. Die zweite Impfung gegen MMRV kann dann bevorzugt mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen (Epidemiologisches Bulletin Nr. 38 vom 26.09.2011, S. 352). • Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle^{4), 5)}	89401A/B	AOK PLUS
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b (DTaP-IPV-Hib)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat (Zulassung in der Regel nur bis zum 36. Lebensmonat) 	alle^{4), 5)}	89500A/B	AOK PLUS
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)				
Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat (Zulassung in der Regel nur bis zum 36. Lebensmonat) 	alle^{4), 5)}	89600A/B	AOK PLUS

Reiseschutzimpfungen

Erstattung von: BIG direkt gesund, TK, Knappschaft, pronova BKK
 Verordnung: zu Lasten der jeweiligen Kasse auf Name des Patienten. Das Rezept ist außer bei Verordnungen zu Lasten der TK als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen, da es sich um Vorsorgeleistungen handelt (§ 61 i. V. mit § 20 i SGB V).

Impfung	Indikationen	Abrechnungsnummer
Cholera	STIKO/SIKO: Aufenthalte in Infektionsgebieten, speziell unter mangelhaften Hygienebedingungen z. B. in Flüchtlingslagern oder bei Naturkatastrophen	99811 ³⁾ zusätzlich bei TK 99800 ⁶⁾
FSME	Zeckenexposition in FSME-Risikogebieten außerhalb Deutschlands	99807 ³⁾
Gelbfieber (in anerkannter Gelbfieberimpfstelle)	STIKO/SIKO: Hinweise der WHO zu Gelbfieberinfektionsgebieten sind zu beachten; entsprechend den Impfanforderungen der Ziel- oder Transitländer, sowie vor Aufenthalt in bekannten Endemiegebieten im tropischen Afrika und in Südamerika.	99812 ³⁾ zusätzlich bei TK 99800 ⁶⁾
Hepatitis A	Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen, Reisende in Regionen mit hoher HA-Prävalenz (Titerbestimmung nur bei Personen erforderlich, die länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden).	99805 ³⁾
Hepatitis B	Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen Reisende in Regionen mit hoher HB-Prävalenz, bei Langzeitaufenthalten mit engen Kontakt zu Einheimischen	99806 ³⁾
Japanische Enzephalitis	Risiko-Reisende mit längeren Aufenthalten in ländlichen Endemiegebieten (SO-Asien).	99813 Nur für Versicherte der pronova BKK und Knappschaft
Malariaprophylaxe	<i>Beratung und Verordnung</i> STIKO/ SIKO in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes	99802 Nicht für Versicherte der pronova BKK
Meningokokken	STIKO/ SIKO in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen Impfung mit Meningokokkenimpfstoffen gegen die Serogruppen A,C,W-135,Y	99808 ³⁾ BIG direkt gesund und pronova BKK übernehmen auch Serogruppe B
Tollwut	Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung (z. B. durch streunende Hunde)	99809 ³⁾ zusätzlich bei TK 99800 ⁶⁾
Typhus	Vor Reisen in Endemiegebiete	99810 ³⁾ zusätzlich bei TK 99800 ⁶⁾
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB)	Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen in Regionen mit hoher HA-HB-Prävalenz bei längerfristigem Aufenthalt	99825 ³⁾
Hepatitis A, Typhus	Bei Reisen in Endemiegebiete, in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes	99826 ³⁾ zusätzlich bei TK 99800 ⁶⁾

Kennzeichnung A: erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie
Kennzeichnung B: letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation

Kennzeichnung R: Auffrischimpfung
Kennzeichnung S: Satzungsleistung genannter Krankenkassen

Die Heilfürsorgestellten des Polizeiverwaltungsamtes wurden mit „PVA“ abgekürzt.

- ¹⁾ Incl. der Kosten für die entsprechende Antikörperbestimmung, gesonderte Abrechnung über KVS gemäß EBM
- ²⁾ Keine routinemäßige Auffrischung gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie
- ³⁾ Kennzeichnung W für jede weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung. Nur bei TK Kennzeichnung Y für jede weitere Auffrischimpfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung.
- ⁴⁾ Inklusive der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen. Alle Impfstoffe sind patientenkonkret zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes zu verordnen. Die Schutzimpfungen gegen Hepatitis B sowie die Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B werden vom Amtsarzt durchgeführt.
- ⁵⁾ Inklusive der Polizei Sachsen (Hepatitis-Titerbestimmungen über EBM)
- ⁶⁾ Für TK-Versicherte: Beratungshonorar für den besonderen Aufwand für die Beratung zu den Reiseimpfungen nach GO-Nrn. 99809 bis 99812 (Cholera, Gelbfieber, Tollwut, Typhus) und 99826 (Typhus/Hepatitis A). Bei erfolgter Impfung ist die GO-Nr. 99800 abrechnungsfähig.
- ⁷⁾ Die vertraglichen Regelungen gelten für folgende Ersatzkassen: BARMER, Techniker Krankenkasse (TK), DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, HEK - Hanseatische Krankenkasse, Handelskrankenkasse (hkk)

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderung	Inhalt	Krankenkasse	GOP	Seite
01.01.2017	Streichung	Satzungsleistung Pneumokokken	IKK classic	89120S	14
	Streichung	Reiseschutzimpfungen	Deutsche BKK		21
20.05.2017	Streichung	Pflichtleistung Influenza nasal	Alle Kassen	89112N	10
	Aufnahme	Pflichtleistung Pneumokokken: Wiederholungsimpfung für über 60-Jährige	Alle Kassen	89119R	13
	Inhaltliche Änderungen	Pflichtleistung Pneumokokken: Standardimpfung für über 60-Jährige nur mit PPSV23 Indikationsimpfung ggf. sequenziell	Alle Kassen	89119 89120	13 f.
	Redaktionelle Änderung	Pflichtleistung MMR	Alle Kassen	89301A/B	19
14.08.2017	Redaktionelle Änderung	Pflichtleistung Pertussis	Alle Kassen	89116A/B/R 89117A/B	12 f.
	Redaktionelle Änderung	Pflichtleistung Röteln	Alle Kassen	89123	15
	Redaktionelle Änderung	Pflichtleistung Diphtherie, Tetanus (DT)	Alle Kassen	89200A/B	17
	Redaktionelle Änderung	Pflichtleistung Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB)	Alle Kassen	89203A/B	17
01.01.2018	Streichung	Satzungsleistung Influenza nasal	IKK classic	89112S	11
	Streichung	Satzungsleistung Herpes zoster.	IKK classic	99793	9
01.04.2018	Erweiterung	Satzungsleistung Meningokokken auf die Serogruppen A, C, W-135, Y	Knappschaft	89114S	12
01.05:2018	Erweiterung	FSME Risikogebiete in Sachsen (LK Zwickau, LK Erzgebirgskreis, LK Bautzen)	Alle Kassen	89102A/B/R	7